

Satzungsvorschlag für ein Lionsclub-Hilfswerk (Förderverein) zur Abstimmung mit dem Finanzamt und dem Vereinsregister

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Hilfswerk (Förderverein) des LC soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen Lions Clubhilfswerk e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in.....
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung

(Der Förderkatalog ist abschließend. Die Förderzwecke müssen den vorgegebenen Wortlaut haben. Nur die Förderzwecke aufführen, die tatsächlich auch gefördert werden können. Nichtzutreffende Förderzwecke bitte streichen)

- von Wissenschaft und Forschung;
- der Religion;
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- von Kunst und Kultur;
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten;
 - des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- der Rettung aus Lebensgefahr;
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- des Tierschutzes;
- der Entwicklungszusammenarbeit;
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- von Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- des Schutzes von Ehe und Familie;
- der Kriminalprävention;

- des Sports (Schach gilt als Sport);
- der Heimatpflege und Heimatkunde;
- der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

b) die Förderung der in Ziff.1 a) genannten Förderzwecke erfolgt

- durch die Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- durch die Zuwendung von Mitteln (ganz oder teilweise) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;
- im Rahmen eigener Projekte des Hilfswerks zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke;
- durch die Überlassung von Arbeitskräften an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke.

(2) Die Satzungszwecke werden im Sinne der Ideale von Lions Clubs International entsprechend den Beschlüssen des LC verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (*bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein*).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Verein im Sinne der Maßnahmen von § 58 Nr. 1 und 2 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung

genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet oder unmittelbar selbst im Rahmen eigener Projekte/Maßnahmen den gemeinnützigen / mildtätigen / kirchlichen Zweck verwirklicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung alle Mitglieder des Lions Clubs werden.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglieder des Lions Clubs zu sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers für 3 Jahre
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
den / die / das
(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),
der / die / das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder
an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.